

99115004001000, 99115004001000

Melderegisterauskunft erhalten

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/355082/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001000, 99115004001000
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft erhalten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_44.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_45.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_46.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_47.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_48.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_49.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_52.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0679&qid=1642151371459&from=DE https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BMGAGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-MeldeVTH2015rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-InMinVwKostOTH2008rahmen http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_44.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_45.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_46.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_47.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_48.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_49.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_52.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0679&qid=1642151371459&from=DE https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BMGAGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-MeldeVTH2015rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-InMinVwKostOTH2008rahmen
Teaser	Wenn Sie eine Person suchen, dann können Sie die Erteilung einer Melderegisterauskunft bei der

Modul

Sachverhalt

zuständigen Meldebehörde des Wohnorts der gesuchten Person beantragen.

Volltext

Über eine Auskunft aus dem Melderegister ihrer Gemeinde haben Sie die Möglichkeit, die von Ihnen gesuchte Person zu finden. Diese kann jede/r beantragen. Es gibt folgende Arten von Auskünften aus dem Melderegister:

Einfache Melderegisterauskunft:

Auf persönliche oder schriftliche Anfrage gibt die Meldebehörde über einzelne bestimmte Einwohner/innen ihrer Stadt, Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft folgende Auskünfte:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften
- sofern, die Person verstorben ist, diese Tatsache

Erweiterte Melderegisterauskunft: Wird ein berechtigtes Interesse an einer Auskunftserteilung glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilen, die zusätzlich folgende Daten enthält:

- Tag und Ort der Geburt
- frühere Vor- und Familiennamen
- Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht)
- derzeitige Staatsangehörigkeiten
- frühere Anschriften
- Tag des Ein- und Auszugs
- Familien und Vorname sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- Sterbetag und -ort
- Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners

Bei einer erweiterten Auskunft ist das Interesse für jede einzelne Auskunft bzw. für jedes einzelne Datum glaubhaft zu machen. Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst hier jedes als schutzwürdig

Modul

Sachverhalt

anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art. Das Auskunftersuchen muss ausreichende Hinweise zur Identifizierung der gesuchten Person enthalten, damit die Meldebehörde jede Verwechslung ausschließen kann.

Der Empfänger der Auskunft hat nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Pflicht, die betroffene Person zu unterrichten. Davon ausgenommen sind die in der DSGVO aufgezählten Fälle, wenn und soweit

- die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
- die Erlangung oder Offenlegung durch deutsches oder Unionsrecht, denen der Verantwortliche unterliegt und das geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, ausdrücklich geregelt ist, oder
- die personenbezogenen Daten gemäß deutschem oder Unionsrecht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen.

Im Fall einer einfachen oder erweiterten Melderegisterauskunft besteht die Informationspflicht nach der DSGVO ebenfalls nicht, wenn

- durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.

Die volle Verwaltungsgebühr wird auch dann fällig, wenn von der gesuchten Person keine Meldeunterlagen (mehr) vorhanden sind bzw. sich mit den vom Anfragenden gemachten Angaben keine Person eindeutig zuordnen lässt oder der Inhalt der erteilten Auskunft bereits bekannt ist.

Weitere Arten der Melderegisterauskunft sind:

Modul

Sachverhalt

- Melderegisterauskunft -in besonderen Fällen
- Melderegisterauskunft gegenüber Wohnungsgebern
- Selbstauskunft
- Gruppenauskunft

Erforderliche Unterlagen

Auskünfte können schriftlich formlos bzw. persönlich beantragt werden.

- Erforderliche Unterlagen: möglichst genaue Angaben über die gesuchte Person (Name, Vorname und, wenn möglich, das Geburtsdatum)
- Erforderliche Unterlagen: Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben. Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass dieser Zweck bei der Anfrage angegeben wurde.

Bei erweiterten Melderegisterauskünften ist das berechtigte Interesse für die Auskunftserteilung glaubhaft zu machen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist, dass Sie diese nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwenden und dies gegenüber der Meldebehörde erklären

Für die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft müssen Sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

Für eine Gruppenauskunft muss ein öffentliches Interesse begründet sein.

Kosten

Es fallen Kosten an. Diese unterscheiden sich nach der Art der Melderegisterauskunft:

- Einfache Melderegisterauskunft 11,00 EUR
- Einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke 13,00 EUR
- Erweiterte Melderegisterauskunft 14,00 EUR
- Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert 16,00 bis 40,00 EUR

Modul	Sachverhalt
	• Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind 30,00 bis 90,00 EUR
Verfahrensablauf	Sie können eine Melderegisterauskunft persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Einige Gemeinden bieten die Möglichkeit, Melderegisterauskünfte online zu beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Aus dem Melderegister können nur Auskünfte über Privatpersonen gegeben werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Über eine Auskunft aus dem Melderegister der Gemeinde der gesuchten Person haben Sie die Möglichkeit, die von Ihnen gesuchte Person zu finden. Es gibt folgende Arten von Auskünften aus dem Melderegister: • einfache Melderegisterauskunft • erweiterte Melderegisterauskunft • Melderegisterauskunft -in besonderen Fällen • Melderegisterauskunft gegenüber Wohnungsgebern • Selbstauskunft • Gruppenauskunft • Zuständig ist das das Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der gesuchten Person.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Meldebehörde des Wohnortes der gesuchten Person.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Melderegisterauskunft erhalten, Obtain information from the civil register